

richtet. Parteimitglieder, die in einem solchen Betriebe tätig sind, gehören dieser Betriebsgruppe an und sind verpflichtet, darin aktiv zu arbeiten. Sie sind außerdem verpflichtet, an der Arbeit der Gruppe ihres Wohnbezirks, in der sie erfaßt sind, teilzunehmen, wenn der Ortsgruppenvorstand oder die übergeordnete Parteikörperschaft eine solche besondere Arbeit im Wohnbezirk beschließt.

- (3) Die von einer Betriebsgruppe nicht erfaßten Arbeiter, Angestellten, Angehörigen freier Berufe, selbständigen Gewerbetreibenden, Landwirte, Arbeitslosen, Berufslosen, Hausfrauen usw. werden in Wohnbezirksgruppen erfaßt.
- (4) Die Grundeinheiten wählen eine Leitung zur Führung ihrer Parteiarbeit.
- (5) Die Grundeinheit führt die Politik der Partei in ihrem Bereich durch. Sie kann politische Entscheidungen nur für ihren Bereich treffen.
- (6) Aufbau und Aufgaben der Grundeinheiten regelt das Kreisstatut (§ 25).

Ortsgruppen

§ 10

- (1) Die Grundeinheiten einer Gemeinde werden zu einer Ortsgruppe oder zu einer Untergliederung einer Ortsgruppe zusammengeschlossen. Die Ortsgruppe ist die unterste Einheit, die kommunalpolitische Entscheidungen trifft.
- (2) Die Mitglieder mehrerer benachbarter Gemeinden können zu einer Ortsgruppe vereinigt werden.
- (3) Mitglieder in Gemeinden, für die eine Ortsgruppe nicht besteht, gelten als Einzelmitglieder. Sie können der Ortsgruppe einer Nachbargemeinde zugewiesen werden. Ist das nicht angängig, so werden sie bei dem Sekretariat der höheren Gliederung geführt, die gebietsmäßig zuständig ist.